

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.388

Eingereicht am: 12.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Bachmann (Nidau, SP)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Graf-Rudolf (Belp, Grüne)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1107/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2-4: Ablehnung

Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die BKW mit ihrer Tarifpolitik nicht länger gegen die energiepolitischen Ziele des Kantons verstösst. Dazu wird insbesondere gefordert:

1. wirksamer Vollzug des Zweckartikels des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKW-Gesetz) unverzüglich nach Inkrafttreten und transparente Information darüber
2. entsprechende Präzisierung der Eigentümerstrategie und verstärkte Bemühungen zu ihrer Durchsetzung
3. korrekte Anwendung der neuen eidgenössischen Energieverordnung betreffend Rücklieferetarif
4. Anpassung der Netztarife, so dass Kunden mit Eigenstromerzeugung nicht bestraft werden

Begründung:

Weil die BKW für Solarstrom viel weniger bezahlt hat als die meisten anderen Elektrizitätsunternehmen und weil sie den Abnahmepreis von 11,5 auf 4 Rappen pro Kilowattstunde senkte, ist das bernische Energieunternehmen im letzten Jahr massiv in die Kritik geraten. Mit zwei Motionen hat der Grosse Rat die Regierung gegen ihren Willen beauftragt, auf die BKW gebührend Einfluss zu nehmen, damit Solarstrom künftig wieder angemessen entschädigt wird. Der Regierungsrat hat den Tarifentscheid der BKW «aus energiepolitischer Sicht sehr bedauert». Er hat sich jedoch geweigert, den Motionsforderungen nachzukommen, und hat die Abschreibung der beiden Richtlinienmotionen beantragt. Der Grosse Rat hat die Abschreibung in der Märzsession 2018 mit überwältigenden Mehrheiten (mit mehr als 85 % der Stimmen) abgelehnt.

Die BKW selbst hat es dieses Jahr verpasst, ihre Tarifpolitik auf die energiepolitischen Ziele des Kantons Bern und der ganzen Schweiz auszurichten. Gelegenheit dazu geboten hätte die Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Solarstrom-Preisgestaltung, die aufgrund der vom Volk angenommenen Energiestrategie auf Anfang 2018 wirksam wurde. Diese Chance ist von der BKW nicht zu einer solarstromfreundlichen Korrektur genutzt worden. Statt ein energiepolitisches Zeichen für die zu fördernde Solarstromproduktion zu setzen, hat die BKW den Rücklieferatarif rein buchhalterisch begründet nur minim auf 4,4 Rappen angehoben. Die BKW weigert sich damit weiterhin, die rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene (Art. 12 EnV) umzusetzen. Die von der BKW kommunizierte Abnahme des Herkunftsnachweises ändert daran wenig, da dies von der BKW jederzeit wieder geändert werden kann und damit den Solarstromproduzenten keine Investitionssicherheit gibt.

Dass die Tarifgestaltung der BKW auch in anderen Belangen den energiepolitischen Zielen des Kantons Bern zuwiderläuft, zeigt ein aktuelles Beispiel: Die Eigentümer eines Zweifamilienhauses haben die fällige Dachsanierung genutzt, um die südexponierte Dachhälfte mit Solarpanels zu versehen und damit künftig Solarstrom zu produzieren. Gleichzeitig haben sie, wie von der BKW empfohlen, den Eigenverbrauch gesteigert, indem der selbstproduzierte Solarstrom auch für den Betrieb der schon länger vorhandenen Heizungs-Wärmepumpe eingesetzt wird. Das Resultat dieses vorbildlichen Handelns von Privatpersonen: Die Stromrechnung fürs Heizen mittels Wärmepumpe ist im vergangenen Rechnungsjahr nicht etwa kleiner ausgefallen – nein, ganz im Gegenteil: Trotz einer Reduktion des Strombezugs um 1100 kWh ist die BKW-Rechnung um rund 1000 Franken höher ausgefallen als im Jahr vor der Installation der Solaranlage. Dies ist auf die diskriminierende Ausgestaltung der Netztarife der BKW für Wärmepumpen-Betreiber mit Solarstrom-Eigenverbrauch zurückzuführen.

Aus energiepolitischer Sicht darf nicht sein, dass private Investitionen in die Produktion von Solarstrom und seine Verwendung für den Betrieb von Wärmepumpen zu höheren Strombezugskosten führen. Es ist deshalb mit allen möglichen Mitteln darauf hinzuwirken, dass die BKW ihre Tarifpolitik überprüft und ändert, damit solche widersinnigen Effekte künftig vermieden werden. Die absehbare Inkraftsetzung des BKW-Gesetzes – die Referendumsfrist wird am 18. Juni 2018 unbenutzt ablaufen – sollte vom Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW zum Anlass genommen werden, um die selbstgesetzten Ziele endlich auch in der BKW-Tarifpolitik durchzusetzen.

Es geht um die Glaubwürdigkeit des BKW-Gesetzes – und der kantonalen Energiepolitik: Laut Artikel 6 des BKW-Gesetzes leistet die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW «einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen (...) Ziele des Kantons». Das Inkrafttreten dieser Bestimmung bietet Gelegenheit, die Eigentümerstrategie entsprechend zu präzisieren und die Bemühungen zu ihrer Umsetzung zu verstärken.

Antwort des Regierungsrates

Der vorliegende Vorstoss knüpft an die überwiesenen Vorstösse (M 210-2016 und M 218-2016) an und verlangt vom Regierungsrat unter anderem, dass er als Vertreter des Mehrheitsaktionärs dafür sorgt, dass die BKW AG ihre Einspeisevergütung für private Stromproduzenten deutlich erhöht. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung der beiden früheren Vorstösse klar zum Ausdruck gebracht, dass auch er die tiefe Vergütung der BKW aus energiepolitischer Sicht bedauert. Daran hält er unverändert fest. Er hat aber auch bei den damaligen Motionsantworten darlegen müssen, dass der Kanton aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit hat, diesen operativen Entscheid der Unternehmensleitung zu ändern. Es ist denn zu beachten, dass die Unternehmensleitung die Verantwortung für die Sicherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG trägt. Bei beiden Vorstössen handelte es sich um Richtlinienmotionen im Sinne von Artikel 63 Absatz 3 Grossratsgesetz.

In der Debatte zu den Motionen M 210-2016 und M 218-2016 wurde deutlich, dass sich der Grosse Rat der engen, gesetzlichen Gegebenheiten durchaus bewusst ist. Nichtsdestotrotz wollte er mit der klaren Annahme der beiden Vorstösse ein politisches Zeichen an die Adresse der BKW setzen. Entsprechend hat der Regierungsrat die Unternehmensleitung der BKW AG über die unmissverständliche Erwartung des Grossen Rates an das Unternehmen informiert. Mehr konnte er nicht tun. Der Motionär verlangt nun unter Verweis auf das neue BKW-Gesetz, dass der Regierungsrat das Anliegen der früheren Motionen erneut aufnimmt.

Auch beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu den konkreten Vorstossanliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Das BKW-Beteiligungsgesetz (nachfolgend BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Selbstverständlich wird der Regierungsrat das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten umsetzen, wie er das bei allen Gesetzen tut. Allerdings ist zu beachten, dass das BKWG dem Kanton als Mehrheitsaktionär keine neuen Rechte einräumen kann. Diese richten sich unverändert und ausschliesslich nach dem eidgenössischen Obligationenrecht (OR) und sind begrenzt. Sie beinhalten insbesondere das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 OR), das Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR), das Recht auf Sonderprüfung (Art. 697a OR) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen (Art. 652b OR). Wie alle anderen Aktionäre kann sich der Kanton hingegen nicht in operative Geschäftsentscheidungen des Unternehmens einmischen oder diese mitentscheiden. Für solche Geschäftsentscheidungen ist die Geschäftsleitung zuständig.

Für Informationen des Regierungsrates zum Vollzug des BKWG gelten die allgemeinen Regeln zur Transparenz der Verwaltungstätigkeit. Geschäftsgeheimnisse und börsenrelevante Informationen müssen jedoch von Bundesrechts wegen geheim gehalten werden.

Entsprechend befürwortet der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion.

2. Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates legt die Ziele des Regierungsrates als Vertreter des Mehrheitsaktionärs in Bezug auf die kantonale Beteiligung an der BKW AG fest. Die

Eigentümerstrategie ist somit Richtschnur für den delegierten Kantonsvertreter im Verwaltungsrat zur Ausübung seines Mandates. Wie bereits in der Antwort zu Ziffer1 dargelegt, ist die BKW im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen des OR unabhängig. Die Eigentümerstrategie kann sich deshalb weder direkt an die BKW wenden noch für das Unternehmen verbindlich sein. Auch mit einer Anpassung der Eigentümerstrategie kann der Regierungsrat seine Rechte als Aktionär nicht ändern oder seine Kompetenzen gegenüber der BKW AG ausweiten. Entsprechend kann eine Anpassung der Eigentümerstrategie nichts zur Umsetzung der Motionsanliegen beitragen.

3. Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) und beim Bundesamt für Energie (BfE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Diese Pflicht gilt für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 Megawatt oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 Megawattstunden (Artikel 15 Absatz 2 EnG). Die Regelung gilt auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Diese gesetzlichen Bestimmungen hält die BKW ein. Sie verletzt keine bundesrechtlichen Vorgaben.

Per Anfang 2018 hat die BKW ihr Vergütungssystem für die eingespeiste elektrische Energie vereinheitlicht. Einerseits vergütet sie die eingespeiste Energie auf Basis der Marktpreise. Andererseits vergütet sie Herkunftsnachweise aus Photovoltaikanlagen seit diesem Jahr zusätzlich einheitlich mit 4.5 Rp./kWh. Die Bedingungen dazu sind transparent auf der Homepage von BKW ersichtlich. Die gesamte Vergütung für eingespeisten Solarstrom beträgt im 2018 somit 8.9 Rp./kWh. Im nationalen Vergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen liegt die BKW damit im Mittelfeld. (Quelle: <http://www.vese.ch/pvtarif/#MapTitle>)

Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, das Vorgehen der BKW im Zusammenhang mit Rücklieferatarifen rechtlich in Frage zu stellen. Er ist dafür allerdings auch nicht zuständig, sondern dies ist Sache des Bundes bzw. der EiCom. Die EiCom hat auf Anfrage mitgeteilt, es sei kein Streitfall zur Höhe der Rücklieferatarife der BKW bekannt.

4. Auch die Ausgestaltung der Netznutzungsgebühren ist im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) geregelt und somit nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Zuständige Instanz für die Überprüfung und Beurteilung von Netztarifen ist die EiCom.

Aus den in den Antworten zu den Ziffern 2 bis 4 genannten Gründen lehnt der Regierungsrat eine Annahme dieser Ziffern ab, soweit mit der Motion konkrete Massnahmen des Regierungsrates verlangt werden. Selbstverständlich wird der Regierungsrat auch weiterhin sich bietende Möglichkeiten nutzen, seine Haltung in dieser Frage zu bekräftigen.

Verteiler

- Grosser Rat